

## Gigabit-Infrastrukturverordnung

Im Februar 2023 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Ausbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Richtlinie über die Senkung der Breitbandkosten) vorgelegt. Nach drei Trilogssitzungen erzielten das Europäische Parlament und der Rat im Februar 2024 eine vorläufige Einigung über den Wortlaut, der nun förmlich angenommen werden muss. Das Europäische Parlament soll auf seiner April-II-Plenartagung darüber abstimmen.

### Hintergrund

Mit dem [Konnektivitätsziel](#) der EU im Rahmen der digitalen Dekade soll sichergestellt werden, dass spätestens 2030 Gigabit-Festnetzabdeckung mit Gigabit-Geschwindigkeiten für alle Haushalte in der EU und 5G-Mobilfunk für alle besiedelten Gebiete zur Verfügung steht. Eine qualitativ hochwertige digitale Infrastruktur, die auf Netzen mit sehr hoher Kapazität (nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 2 des [europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation](#)) beruht, würde fast sämtliche Branchen einer modernen und innovativen Wirtschaft stützen.

### Vorschlag der Kommission

Mit dem [Vorschlag für eine Verordnung](#) soll der Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität erleichtert und beschleunigt werden, indem die gemeinsame Nutzung bestehender physischer Infrastrukturen gefördert und der effizientere Aufbau neuer physischer Infrastrukturen ermöglicht wird. Mit diesem Ansatz würde ein schnellerer und kostengünstiger Ausbau dieser Netze ermöglicht. Nach Auffassung der Kommission wäre ein unmittelbar anwendbarer Rechtsakt wie die vorgeschlagene Verordnung besser geeignet, das Konnektivitätsziel für 2030 zu erreichen, als die geltende Richtlinie.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

Im Parlament wurde das [Dossier](#) dem Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE-Ausschuss) zugewiesen. Der ITRE-Ausschuss [nahm seinen Bericht an](#) und beschloss im September 2023, interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen. Am 6. Februar 2024 wurde eine [vorläufige Einigung](#) über den Wortlaut erzielt. Der Wortlaut wurde anschließend am 16. Februar 2024 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter des Rates und am 22. Februar 2024 vom ITRE-Ausschuss gebilligt. Die wichtigsten Elemente des vereinbarten [Wortlauts](#) sind folgende:

**Stillschweigende Zustimmung in Genehmigungsverfahren** – Die nationalen Behörden haben vier Monate Zeit, um über die Erteilung einer Genehmigung zu entscheiden. Wird keine Entscheidung getroffen, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Mitgliedstaaten können sich gegen dieses Verfahren der stillschweigenden Genehmigung entscheiden, sofern sie i) nach nationalem Recht Entschädigungen für Betreiber vorsehen, die durch Verzögerungen bei der Erteilung von Genehmigungen Schaden erleiden, oder ii) den Betreibern gestatten, den Fall vor Gericht oder eine Aufsichtsbehörde zu bringen.

**Optionales „glasfaserfähig“-Zeichen für Gebäude** – Die Mitgliedstaaten können ein „glasfaserfähig“-Zeichen einführen, aus dem hervorgeht, ob eine Wohnung an ein echtes Glasfasernetz angeschlossen ist. Eine „glasfaserfähig“-Zertifizierung ist keine Voraussetzung mehr für die Erteilung einer Baugenehmigung, wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen.

**Geplante Abschaffung der Obergrenzen für Endkundenpreise für Sprach- und SMS-Dienste innerhalb der EU** – Die derzeitige [Bestimmung](#) über die Obergrenzen für Endkundenpreise wird bis zum 30. Juni 2032 verlängert. Die Gebühren für Endnutzer für Anrufe innerhalb der EU werden jedoch spätestens 2029 abgeschafft, vorbehaltlich bestimmter Garantien, die von der Kommission nach Konsultation des [GEREK](#) in einem Durchführungsrechtsakt festzulegen sind.



Bericht für die erste Lesung: [2023/0046\(COD\)](#);  
Federführender Ausschuss: ITRE; Berichterstatter: Alin Mituța  
(Renew, Rumänien). Weitere Informationen finden Sie im  
[Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden  
Legislativverfahren der EU.

[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Dieser Vorschlag ist für die Maßnahmen 43(1) und (2) sowie 44(2) von  
Bedeutung.

